

# Die Zinsen des Finanzamtes Teil 2

Steuern im Bild, Teil 72



Was sind  
Stundungs-,  
Aussetzungs-,  
Anspruchs-  
und Berufungs-  
zinsen?

## Stundungszinsen

- Beim Finanzamt kann ein Ansuchen für einen Zahlungsaufschub gestellt werden. Wenn für fällige Steuern Zahlungserleichterungen gewährt werden, verrechnet das Finanzamt dafür Stundungszinsen.

## Anspruchszinsen

- Ergibt sich auf Basis des Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheids eine Steuernachforderung, sind für diese Nachforderung Anspruchszinsen zu zahlen. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. 10. des Folgejahres. Es ist unerheblich, aus welchem Grund die Zahlung zu spät erfolgt.
- Bei einer Steuergutschrift schreibt das Finanzamt Zinsen für die Zeit ab dem 1. 10. des Folgejahres gut.

## Aussetzungszinsen

- Wird gegen einen Steuerbescheid Beschwerde erhoben und ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gestellt (d. h. die Abgabenschuld im Vorhinein nicht entrichtet), sind Aussetzungszinsen zu zahlen, wenn die Beschwerde abgewiesen wird. Wird der Beschwerde stattgegeben, sind keine Zinsen zu zahlen.

## Beschwerdezinsen

- Ein Anspruch auf Beschwerdezinsen kann entstehen, wenn ein Steuerbescheid angefochten wird und die bereits entrichtete Abgabenschuld dadurch nachträglich herabgesetzt wird.



### Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Die Zinsen des Finanzamtes, Teil 2.**  
◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon +43 (0) 1 817 53 50  
E-Mail: [info@medplan.at](mailto:info@medplan.at)  
[www.medplan.at](http://www.medplan.at)

